

Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Sabbatjahrverordnung) - Umgang mit Änderungsanträgen der Lehrkräfte wegen des Corona-Virus

In den vergangenen Tagen erreichen das HKM vermehrte Anfragen zum Umgang mit Änderungsanträgen von bereits bewilligten Sabbatjahrmodellen nach der oben genannten Verordnung.

Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Bearbeitungspraxis gebe ich folgende Hinweise, die bei der Entscheidung über die Änderungsanträge in der Regel zu beachten sind:

Nach Ziffer VII Satz 2 des Merkblatts „Hinweise zum Freijahr nach der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ bindet die Entscheidung über die Teilzeitbeschäftigung die Lehrkraft und die Dienstbehörde. Weiter heißt es dort in Satz 3, dass eine Änderung im Umfang der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums grundsätzlich nicht möglich ist. Satz 4 nennt darüber hinaus Ausnahmetatbestände, wonach eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Belange sowie haushaltsrechtliche Gründe einer Rückkehr nicht entgegenstehen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze, bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Anträge auf Beendigung / Unterbrechung der bereits angefangenen Freiphase des Sabbatjahres bzw. des Sabbathalbjahres

Eine Beendigung bzw. Unterbrechung der bereits begonnen Freiphase des Sabbatjahres oder des Sabbathalbjahres ist nach Ziffer VII Satz 2 des o. g. Merkblatts nicht möglich. Es fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Dienstherrn, dass sich persönliche (Reise-)Pläne der Lehrkräfte nun nicht verwirklichen lassen. Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf Aussetzung bzw. vorzeitige Beendigung. Ein wichtiger Grund i. S. der Ziffer VII Satz 4 des Merkblatts liegt in den genannten Fällen nicht vor.

2. Anträge auf Nichtantritt der Freiphase am 1. August 2020

Lehrkräfte, die mit Ablauf des 31. Juli 2020 die Ansparphase erfüllt haben und dementsprechend zum 1. August 2020 in die Freiphase des bereits bewilligten Sabbatjahrmodells eintreten, können die Freiphase grundsätzlich nicht aussetzen und für einen späteren Zeitpunkt aufsparen. Die Freiphase ist immer im Anschluss an die Ansparphase zu nehmen.

Bei diesen Fällen, kann eine Änderung der ursprünglichen Bewilligung in Betracht kommen, in dem das gesamte Teilzeitmodell (Beginn und Ende) um ein Jahr nach hinten verschoben oder alternativ bspw. von einem 3/4- in ein 4/5-Modell umgewandelt wird unter Nachzahlung der in der Vergangenheit für den betreffenden Zeitraum zu wenig erhaltenen Bezüge.

Diese Vorgehensweise setzt jedoch dringende dienstliche Gründe voraus. Auch hier gilt, dass persönliche (Reise-)Pläne der Lehrkräfte, die sich derzeit nicht verwirklichen lassen, nicht in den Verantwortungsbereich des Dienstherrn fallen und somit keinen wichtigen Grund nach Ziffer VII Satz 4 des Merkblatts begründen, so dass an der Umsetzung in der ursprünglich bewilligten Form nach Ziffer VII Satz 2 und Satz 3 des Merkblatts festzuhalten ist.

Anders verhält es sich bei Änderungsanträgen von Lehrkräften, deren dringender Einsatz im Hessischen Schuldienst sowohl durch die Schulleitung als auch durch die schulfachliche Aufsicht im SSA bestätigt wird. Diesen Anträgen ist stattzugeben, sofern die Lehrkraft nicht zur Risikogruppe gehört, gesund ist und im Präsenzunterricht eingesetzt werden möchte. In diesen Fällen, kann wie zuvor beschrieben, entweder eine Verschiebung des gesamten Modells um ein Jahr nach hinten, oder eine Umwandlung von z. B. einem 3/4 in ein 3/5 Modell, oder auch eine komplette Rückabwicklung des Sabbatjahrmodells erfolgen.

3. Anträge auf Aufhebung des noch nicht begonnenen Sabbatjahrmodells

Anträgen auf Aufhebung des zum 1. August 2020 beginnenden Sabbatjahrmodells kann stattgegeben werden, sofern die Schulleitung sowie die schulfachliche Aufsicht damit einverstanden sind und dienstliche Belange sowie haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Im Auftrag

Vaupel